

Amtsblatt

Nummer 7

vom 14. Juni 2010

Nr.	35	Protokoll Priesterratswahl
Nr.	36	Arbeitsstab zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs
Nr.	37	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA vom 12.11.2009
Nr.	38	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA vom 10.12.2009
Nr.	39	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
		10. Dezember 2009
Nr.	40	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
		5. März 2010
Nr.	41	Religiöse Kinderwochen – Förderung durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-
		Kinderhilfe
Nr.	42	Anmeldung Bauvorhaben 2011
Nr.	43	Priesterexerzitien

Nr. 35 Protokoll Priesterratswahl

Protokoll der Sitzung der Wahlkommission zur Priesterratswahl 2010 am 19.04.2010

Anwesend sind die Mitglieder der Wahlkommission:

Generalvikar Hubertus Zomack, Vorsitzender Dekan Krystian Burczek, Mitglied Kaplan Markus Kurzweil, Mitglied.

Gemäß der Satzung des Priesterrates 6.2.2. zählt die Wahlkommission die eingegangenen Wahlzettel aus und stellt das folgende Ergebnis der Priesterratswahl 2010 fest:

An der Wahl haben sich 51 Mitbrüder beteiligt, von den 51 abgegebenen Stimmzetteln sind 50 gültig.

Ergebnis der Stimmenauszählung:

1.	Dr. Alfred Hoffmann	37 Stimmen
2.	Matthias Grzelka	36 Stimmen
3.	Thomas Besch	34 Stimmen
4.	Uwe Aschenbrenner	29 Stimmen
5.	Hans Geisler	23 Stimmen
6.	Markus Kurzweil	22 Stimmen
7.	Daniel Laske	21 Stimmen
8.	Marko Dutzschke	19 Stimmen

Damit sind gemäß der Satzung des Priesterrates 6.2.2. folgende Mitbrüder zu Mitgliedern des Priesterrates gewählt:

- 1. Dr. Alfred Hoffmann
- 2. Matthias Grzelka
- 3. Thomas Besch
- 4. Uwe Aschenbrenner
- 5. Hans Geisler

Als Nachfolgekandidaten sind gewählt:

- 1. Markus Kurzweil
- 2. Daniel Laske
- 3. Marko Dutzschke

Dieses Protokoll wird satzungsgemäß veröffentlicht. Das Wahlergebnis wird dem Bischof von Görlitz zur Bestätigung überreicht.

Görlitz, 19.04.2010

Wahlkommission des Priesterrates:

gez.: Zomack gez.: Burczek gez.: Kurzweil
Vorsitzender Mitglied Mitglied

Nr. 36 Arbeitsstab zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs

Der Arbeitsstab zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, dessen Errichtung und Zusammensetzung im Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 5/2003, lfd. Nr. 42 veröffentlicht wurde, setzt sich ab dem 01.06.2010 aus folgenden Personen zusammen:

Herr Professor em.

Dr. iur. can. habil. Konrad Hartelt

(Diözesanbeauftragter) als Vorsitzender

Frau Dipl.-Sozialarbeiterin

Claudia Görner als Mitglied

Frau Dipl.-Sozialarbeiterin

Barbara Hupe als Mitglied

Herr Ordinariatsrat Ass. iur.

Andreas Oyen als Mitglied

Herr Dr. med.

Magnus Schmidt als Mitglied.

Nr. 37 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA vom 12.11.2009

I. Entgeltumwandlung

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 12.11.2009 folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden."

II. Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) der Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 12.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

- 1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:
 - 1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.
 - 1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:
 - a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
 - b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn
 - aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
 - bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
 - cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.

3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Vorstehender Beschluss wird für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 8. März 2010

Az: 1302/2009

L.S. gez.: + Dr. Konrad Zdarsa

Bischof

Nr. 38 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA vom 10.12.2009

In ihrer Sitzung vom 10.12.2009 in Erfurt hat die IV. Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. § 8 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

Der Mitarbeiter erhält für Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. Neben diesem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung erhält der Mitarbeiter einen Zeitzuschlag. Der Zeitzuschlag beträgt - auch bei einem Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v. H., in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v. H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen und dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

2. Die Änderung unter Ziffer 1 ist erstmals auf im Januar 2010 fällige Ansprüche anzuwenden.

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 12. Mai 2010 Az: 218/2010

L.S.

gez. + Dr. Konrad Zdarsa Bischof

Nr. 39 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009

- A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)
- 1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung."
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
- (b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.
- (c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.
- (d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
 - bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
 - cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
 - aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
 - bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

(b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;
 - bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
 - aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
 - bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird

die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen."

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

- C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR
- 1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

"Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet."

- 2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort "Grundvergütung" durch das Wort "Regelvergütung" ersetzt.
- 3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden."

- 4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung "Unterabsatz 4" durch die Formulierung "Unterabsatz 5" ersetzt.
- 5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

"Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe."

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

"Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe."

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

"Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen."

- 7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort "ehegattenbezogenen" bzw. "ehegattenbezogene" ersatzlos gestrichen.
- 8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:
 - "Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden."
- 9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte "Dienstverhältnis" bzw. "Dienstverhältnisses" und "Dienstvertrag" durch die Worte "Ausbildungsverhältnis" bzw. "Ausbildungsverhältnisses" und "Ausbildungsvertrag" ersetzt.
- 10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort "Grundvergütung" durch das Wort "Regelvergütung" ersetzt.
- 11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden."
- 12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte "des Verheiratetenzuschlags" durch die Worte "der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR" ersetzt.
- 13. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008
- 1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittlerer Wert festgelegt:

"Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro."

- 2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.
- 3. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

- 1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:
 - "(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten."

- 2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: "Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass
 - a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
 - b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
 - c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht."
- 3. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 22. April 2010

Az: 1278/09

L.S. gez.: Dr. Konrad Zdarsa

Bischof

Nr. 40 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. März 2010

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

- 1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte "nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres" sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
- 2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:

"Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet."

- 3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte "nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres".
- 4. Dieser Beschluss tritt zum 5. März 2010 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 12. Mai 2010 Az: 453/2010

L.S.

gez. + Dr. Konrad Zdarsa Bischof

Nr. 41 Religiöse Kinderwoche – Förderung durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe

Für das Jahr 2010 wird seitens des Bonifatiuswerkes für die Durchführung der Religiösen Kinderwochen ein Zuschuss in Höhe von 5 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt. An- und Abreise gelten als ein Tag. Auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können nach diesem Modus "abgerechnet" werden, jedoch keine hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Abrechnung der Religiösen Kinderwochen ist bis spätestens 15.10.2010 beim Referat Jugendseelsorge einzureichen.

Zudem bittet das Bonifatiuswerk um Unterstützung in folgenden Punkten:

- Benennung des Bonifatiuswerkes als Sponsor bei pastoralen Mitarbeitern, Eltern Kontakten usw.
- Darstellung des Bonifatiuswerkes mit Logo in entsprechenden Veröffentlichungen
- Deutlicher Hinweis auf die Förderung in abschließenden Berichten (in Kirchenzeitungen, Tagespresse usw.)

- Illustrierte Berichte über die Projekte für die Publikationen des Bonifatiuswerkes.

Nr. 42 Anmeldung von Bauvorhaben für das Jahr 2011

Alle dringlichen Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand über 5.000,- €, die 2011 vorbereitet und begonnen werden sollen, sind dem Bischöflichen Ordinariat Görlitz schriftlich bis zum **31. Juli 2010** anzumelden. Den Abgabetermin bitten wir zu beachten.

Aufgrund der weiterhin angespannten Haushaltslage können nur eingeschränkt Baumaßnahmen in den Bauetat 2011 aufgenommen werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Beschreibung der Baumaßnahme,
- Geplanter Zeitraum der Baudurchführung,
- Kostenschätzung des Gesamtbauvorhabens nach DIN 276,
- Finanzierung mit Aufschlüsselung.

Die Baumaßnahmen, die in den Bauetat 2010 bereits aufgenommen, jedoch noch nicht realisiert wurden, werden ohne erneute Anmeldung in den Entwurf des Bauetats 2011 übernommen.

Alle Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen (auch die dem Bischöflichen Ordinariat zugeordneten) werden angehalten, wie bisher auch, die erforderlichen Kleinreparaturen und notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kontinuierlich durchzuführen.

Nr. 43 Priesterexerzitien

In der Zeit vom 07. bis 12.11.2010 finden in der Abtei St. Gertrud, Alexanderdorf, Exerzitien für Priester statt.

Leitung: Pater Rudolf Stenglein, OSB, St. Ottilien

Anmeldung: Abtei St. Gertrud

Klosterstraße 1

15838 Am Mellensee Tel.: 033703/ 916-0 Fax: 033703/ 916-214

Zomack Generalvikar